Das Zusammentreffen des Nießbrauchs mit der elterlichen Nutznießung am Kindesvermögen in der Person des elterlichen Gewalthabers

---

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

---

Vorgelegt von

Alfred Schölzel

Referendar in Breslau

Breslau 1927

Druck von Otto Gutsmann, Schuhbrücke 32

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts= und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt an dem seiner elterlichen Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen außer diesem Nutzungsrechte auch noch der Nießbrauch zusteht, so taucht die Frage auf, ob die Vorschriften der elterlichen Nutznießung und des Nießbrauchs gleichzeitig zur Anwendung kommen, oder ob nur die Vorschriften einer der beiden Rechtseinrichtungen Platz greifen. In letzterem Falle fragt es sich hinwiederum, welches der beiden Rechte zur Anwendung zu kommen hat. Es kann sogar fraglich erscheinen, ob das zeitlich spätere der beiden Nutzungsrechte überhaupt rechtswirksam zur Entstehung gelangt ist.

Die Wichtigkeit der Untersuchung zeigt sich dort, wo die beiden Rechte verschiedenen oder sogar widersprechenden Vorschriften folgen. — So wird der Nießbraucher Eigentümer der verbrauchbaren Sachen (§ 1067 BGB.), der elterliche Nutznießer dagegen nicht (§ 1653 BGB.). Nach § 1659 BGB. können die Gläubiger des Kindes ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens ihrer Forderungen Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen; Entsprechendes gilt beim Nießbrauch nur, soweit die Forderungen der Gläubiger des Nießbrauchsbestellers vor der Bestellung entstanden sind (§ 1086 BGB.). Ferner greift die Pfändungsbeschränkung des § 862, Abs. 2 ZPO. nur hinsichtlich der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte Platz, nicht dagegen hinsichtlich der auf Grund des Nießbrauchs gezogenen.

Dieben verneint bei schon bestehender elterlicher Nutznießung überhaupt die Möglichkeit, nun noch den Nießbrauch für den elterlichen Nutznießer am Kindesvermögen zu bestellen, da die darauf hinzielende Verfügung durch die mit Rücksicht auf das bereits bestehende elterliche Nutznießungsrecht bzw. das gesetzliche Verwaltungsrecht nichtberechtigten Kinder gemäß § 185 BGB. unwirksam sei. — Indessen muß bei schon

bestehender elterlicher Nutznießung die Bestellung auch noch des Nießbrauchs für den elterlichen Nutznießer für ebenso zulässig erachtet werden wie die Bestellung des Nießbrauchs für einen Dritten, deren Möglichkeit Dieben selbst nicht in Abrede stellt, zumal den Kindern in dem Eigentum das oberste Herrschaftsrecht zur Seite steht. Auch wird ja die Bestellung mehrerer Nießbrauchsrechte, also mehrerer Nutzungsrechte, an demselben Objekt allgemein für zulässig gehalten.

Fuchs läßt zwar die Bestellung des Nießbrauchs am Kindesvermögen für den elterlichen Nutznießer zu. Er läßt den Nießbrauch jedoch insoweit nicht zur Entstehung gelangen, als die Vorschriften des Nießbrauchs sich mit denen der elterlichen Nutznießung decken, also nicht hinsichtlich der Fruchtziehung (§§ 954, 1652 BGB.), da es sich um dingliche Rechte handele und der Erwerb eines zweiten, identischen Fruchtziehungsrechtes an demselben Objekt ebensowenig möglich sei wie der nochmalige Erwerb des Eigentums an derselben Sache. — Der Ansicht von Fuchs kann schon deshalb nicht beigetreten werden, weil mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung des Nießbrauchs in § 1030 BGB. ein Nießbrauch ohne Fruchtziehung überhaupt nicht denkbar ist.

Endemann, Kipp, Wolff, Jonas und Stier lassen beide Rechte auf derselben Stufe nebeneinander zur Geltung kommen, so daß insbesondere die Nutzungen des Kindesvermögens gleichzeitig auf Grund des Nießbrauchs und der elterlichen Nutznießung gezogen werden. Nach Endemann kann sich der Berechtigte je nach Lage seiner Interessen auf das eine oder auf das andere Nutzungsrecht stützen. — Der von den eben genannten Schriftstellern aufgestellte Satz gibt uns jedoch keine Auskunft in den Fällen, in denen die beiden Rechte widersprechenden Vorschriften folgen.

Engelmann-Staudinger, Planck und das Oberlandesgericht in Hamburg in einer Entscheidung aus dem Jahre 1905 lassen nur den Nießbrauch zur Ausübung gelangen, soweit seine Vorschriften reichen, also insbesondere hinsichtlich der Fruchtziehung. — Weisbach begründet diesen auch von ihm vertretenen Satz — noch nicht überzeugend — damit, daß der Nießbrauch das stärkere Recht sei.

Die Entscheidung der Streitfrage ergibt sich aus der Natur der beiden Nutzungsrechte und der Beschaffenheit ihres Objekts in der Weise, daß das Vorhandensein des einen Rechtes dem Entstehen des anderen nicht hinderlich ist und die Vorschriften des Nießbrauchs denen der elterlichen Nutznießung vorgehen. — Beide Nutzungsrechte sind trotz Übereinstimmung in der Art der Fruchtziehung zwei voneinander verschiedene und unabhängige Rechte, die streng auseinandergehalten werden müssen. Das Objekt der beiden Nutzungsrechte ist, rechtlich betrachtet, nicht dasselbe, obwohl es das Kindesvermögen ist. Der Nießbrauch besteht an den einzelnen Gegenständen des Kindesvermögens, wie sich

aus § 1085 BGB. ergibt; die Nutznießung dagegen besteht an dem vom äußeren Wechsel seiner Bestandteile und deren Belastungen unabhängigen Kindesvermögen als Ganzem, und zwar unter Berücksichtigung und unbeschadet insbesondere der an den einzelnen Gegenständen des Kindesvermögens bestehenden Rechte, also auch eines Nießbrauchs. Den einzelnen Vermögensgegenständen steht der Nießbrauch gewissermaßen näher als die elterliche Nutznießung, die nur das Vermögen ergreift, mithin an den einzelnen Vermögensgegenständen nur unbeschadet und nach voller Auswirkung des an ihnen unmittelbar bestehenden Nießbrauchs zur Ausübung gelangt. Die Nutzungen der einzelnen Vermögensgegenstände werden daher bereits vom Nießbrauch erfaßt. Für die Ausübung der erst am Vermögen als Ganzem bestehenden elterlichen Nutznießung bleibt daher keine Möglichkeit mehr. Das Kindesvermögen ist mit Rücksicht auf den Nießbrauch nicht mehr geeignet, auch noch für die elterliche Nutznießung Nutzungen zu gewähren. Die elterliche Nutznießung besteht zwar; sie wird jedoch vom Nießbrauch zurückgedrängt, soweit dessen Vorschriften reichen. — Dies ist nur für den Fall unbestritten, daß ein Dritter den Nießbrauch am Kindesvermögen hat. Wenn aber der elterliche Nutznießer auch den Nießbrauch am Kindesvermögen hat, so vermag die bloße Tatsache der Selbigkeit des Subjekts an der Natur der beiden Nutzungsrechte und an ihrem Verhältnis zueinander nichts zu ändern. Nicht stehen dem elterlichen Nutznießer schon deshalb sämtliche Vorschriften beider Nutzungsrechte zur Seite, weil er beide Rechte hat. Vielmehr ist er bei der Ausübung von der unverrückbaren Natur der beiden Rechte und ihrem Verhältnis zueinander abhängig. — So gehen die dem elterlichen Nutznießer günstigeren Nießbrauchsvorschriften der §§ 1067, 1086 BGB. den ihm weniger vorteilhaften Nutznießungsvorschriften der §§ 1653, 1659 BGB. vor; andererseits steht ihm nicht die günstigere Nutznießungsvorschrift des § 862, Abs. 2 ZPO. zur Seite.